



787. Quartierplan. A. Mit Zuschrift vom 17. April 1905 übermittelt der Gemeinderat Schlieren den von ihm mit Beschluß vom 29. Dezember 1904 festgesetzten Quartierplan über ein zirka 170 m breites und zirka 270 m langes Gebiet südlich der projektierten Schulhausstraße gegen die Bahnlinie Altstetten-Zug und westlich von der Uitikonerstraße gegen die Bodenacker, beziehungsweise des Schulhausareals zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung im Sinne von § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt Nr. 10 vom 3. Februar 1905 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 7. April 1905 keine Rekurse mehr pendent. Hierorts wurde nicht rekurriert.

Die Baudirektion berichtet:

1. Der Quartierplan enthält fünf Quartierstraßen, die mit A, B, C, D und E bezeichnet sind.

2. Die Straße A bildet die Fortsetzung der projektierten Grabenstraße. Sie geht von der Schulhausstraße aus in südlicher Richtung, biegt dann 35 m oberhalb derselben d. h. westlich des neuen Schulhauses gegen Südwesten ab und erreicht in gerader Linie die Uitikonerstraße zirka 190 m oberhalb der Stationsstraße beziehungsweise der Ausmündung der Schulhausstraße in dieselbe.

Der Baulinienabstand beträgt für die Strecke von der Schulhausstraße bis zum Rank 16,0 m, wovon 7,0 m auf die Fahrbahn, je 2,0 m auf die beiden Trottoire und je 2,5 m auf die beiden Vorgärten entfallen. Von der Abbiegung bis zur Uitikonerstraße ist ein Baulinienabstand von bloß 12,0 m projektiert und zwar entfallen auf die eigentliche Straße 6,9 m (Fahrbahn 6,0 m und bergseitiger Grabenstreifen 0,90 m) auf das talseitige Trottoir 2,50 m und auf den bergseitigen Vorgarten 2,60 m.

Die Bau- und Niveaulinien der projektierten Grabenstraße sind bereits mit Regierungsbeschluß Nr. 916 vom 25. Mai 1900 genehmigt worden und zwar für die Strecke von der Eisenbahnstraße bis 53 m oberhalb der Schulhausstraße. Der Baulinienabstand beträgt ebenfalls 16 m. Die westliche Baulinie der Straße A würde von der Schulhausstraße aus auf eine Länge von 30 m, und die östliche Baulinie der Straße A würde von der Schulhausstraße aus auf eine Länge von 41 m, mit den bereits genehmigten Baulinien dieser Strecke zusammenfallen. Das noch verbleibende kurze Teilstück der genehmigten Grabenstraße würde eine Änderung erfahren beziehungsweise durch den vorliegenden Quartierplan obsolet werden. Aus der Vorlage ist dies zwar nicht ersichtlich; ebenso ist in der Ausschreibung darüber nichts erwähnt. Der Gemeinderat bemerkt bloß in seinem Berichte, daß der unterste Teil der Straße A einigermmaßen noch zur Grabenstraße gehöre.

Die Niveaulinie der Quartierstraße A steigt von der Schulhausstraße aus auf eine Länge von 158 m mit 6‰, dann auf eine kurze Strecke bei der Einmündung der Straßen B, C und E mit 3,975‰ und von da bis zur Uitikonerstraße mit 0,23‰.

3. Die Straße B verbindet die Straße A mit der Uitikonerstraße und ist annähernd parallel der Schulhausstraße mit zirka 90 m Abstand. Bauliniendistanz und Querprofilabmessungen entsprechen denjenigen auf der obern Strecke der Straße A.

Die Niveaulinie fällt bis zur Quartierstraße D mit 3‰ und von da bis zur Uitikonerstraße mit 5,826‰.

4. Die Straße C geht von der Schulhausstraße bis zur Straße B beziehungsweise A, ist annähernd parallel der Uitikonerstraße und zirka 125 m von derselben entfernt. Die Straße erhält eine Gebietsbreite von 7,80 m (Fahrbahn 6,0 m,

Grabenstreifen je 0,90 m) und zwei Vorgärten von je 2,10 m, zusammen einen Baulinienabstand von 12,0 m.

Die Niveaulinie steigt auf 25 m mit 5 ‰, dann bis zur Straße B mit 12 ‰ und erreicht die Straße A mit 6 ‰ Steigung.

5. Die Straße D liegt ungefähr in der Mitte zwischen der Uitikonerstraße und der Straße C und ist annähernd parallel zu denselben. Sie erhält dasselbe Profil und denselben Baulinienabstand wie die Straße C.

Die Niveaulinie steigt von der Schulhausstraße bis zur Straße B mit 7,882 ‰.

6. Die Straße E zweigt ungefähr in der Mitte der Straße A (bei der Einmündung der Straße C) rechtwinklig zu derselben gegen Süden ab, nimmt 25 m oberhalb nach einer ziemlich scharfen Abbiegung östliche Richtung an und verläuft annähernd parallel zur Schulhausstraße mit zirka 130 m Abstand bis zum sogenannten Bachtobel auf der westlichen Seite des Schulhausareals. Die Straße soll nach dem Berichte des Gemeinderates später der Bahnlinie Zug-Altstetten entlang fortgesetzt werden und es soll aus diesem Grunde von der Projektierung eines Kehrplatzes am Ende der Straße beim Bachtobel Umgang genommen worden sein. Baulinienabstand und Querprofil sind identisch mit demjenigen der Straßen C und D.

Die Niveaulinie erhält von der Straße A aus Steigungen von 9 und 4 ‰.

7. Zu der Vorlage sind folgende Aussetzungen zu machen:

a) Das Gebiet, für welches das Quartierplanverfahren durchgeführt wurde, ist auf der östlichen und südlichen Seite zu wenig präzise abgegrenzt.

b) Die Baulinienabstände der Straßen sind mit 12,0 m als zu niedrig angenommen. Infolgedessen läßt sich ein befriedigendes Profil für den Ausbau solcher Straßen als Wohnstraßen nicht aufstellen. Auch bieten die geringen Abstände durchaus keine Gewähr dafür, daß nicht zusammenhängende Bauten errichtet werden.

c) Die Kreuzungsstelle der Straßen A, B, C und E ist nicht günstig projektiert. Die Axen der Straßen sollten sich annähernd in einem Punkte schneiden.

d) Die Niveauverhältnisse der Straßen gestalten sich fast durchwegs ungünstig. Es wäre jedenfalls möglich gewesen, die Maximalsteigungen da und dort noch etwas zu reduzieren. Als Schönheitsfehler müssen ferner die vielen Gefällsbrüche in den Geraden angesehen werden. Auch sind diese Übergänge nirgends ausgerundet.

e) Die Straße E ist vorläufig eine Sackgasse und wird es wahrscheinlich noch lange bleiben. Solche Anlagen sind, wenn immer möglich, zu vermeiden.

8. Wenn für diesmal von der Rückweisung der Vorlage Umgang genommen wird, so geschieht es nur deshalb, weil es sich um ganz untergeordnete Straßen handelt, deren Verkehr niemals bedeutend sein wird. In Zukunft könnte aber hierauf keine Rücksicht genommen und müßten solche Vorlagen ohne weiteres zurückgewiesen werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat vorgelegte Quartierplan Nr. 2 über das zirka 270 m lange und 170 m breite Gebiet südlich der Schulhausstraße und östlich der Uitikonerstraße unterhalb der Bahnlinie Altstetten-Zug in Schlieren, mit den Bau- und Niveaulinien der 5 Quartierstraßen, wird genehmigt.

II. Die mit Regierungsbeschluß Nr. 916 vom 25. Mai 1900 genehmigten Bau- und Niveaulinien des Teilstückes der Grabenstraße oberhalb der projektierten Schulhausstraße (53 m lang) werden aufgehoben.

III. Der Gemeinderat Schlieren wird eingeladen, diesen
Beschuß öffentlich bekannt zu machen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Schlieren unter Rück-
sendung von zwei genehmigten Planexemplaren und an die
Baudirektion.

Zürich, den 25. Mai 1905.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

S. A. Huber

Mittlg. an Herrsingr. I

Zürich

3. JUN 1905

KANTONSINGENIEUR

[Signature]